



SGD – H.E.L.D. e. V.
Handeln. Erfahren. Lernen. Denken.
Gemeinnütziger Verein für Schülerengagement und Unternehmertum
am Schmuttertal-Gymnasium Diedorf

Satzung

beschlossen durch die Gründungsversammlung am 08.12.2023,
Änderungen durch Vorstandsbeschluss vom 28.02.2024 auf Anforderung durch das Registergericht Augsburg, um
die Eintragung des Vereins zu ermöglichen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "SGD – H.E.L.D.". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er im Namen den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Schmuttertal-Gymnasium Diedorf, 86420 Diedorf, Schmetterlingsplatz 1.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.11. – 31.10. eines Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements der Schülerinnen und Schüler zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
 - b. die Förderung der Erziehung der Schülerinnen und Schüler des Schmuttertal-Gymnasiums Diedorf (SGD) insbesondere im Hinblick auf das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, die Hinführung zu unternehmerischem Denken und den Erwerb von Alltagskompetenzen; dies geschieht insbesondere mittels theoretischer und praktischer Durchführung von schulischen Projektarbeiten wie z. B. im Rahmen von Schülerfirmen gemäß Bayerischer Schulordnung;
 - c. die Förderung von Körperschaften mit gemeinnützigen Zwecken, insbesondere den Förderverein des Schmuttertal-Gymnasiums e. V.;
 - d. Unterstützung von Schulveranstaltungen des Schmuttertal-Gymnasiums Diedorf.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von sog. Ehrenamtszuschüssen an Vereinsmitglieder ist möglich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (5) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

eingetragen ins Vereinsregister
unter Nr. 202835 (AG Augsburg)
Vorstand:
Günter Manhardt
Thomas Hafner
Selina Hämmer

Bankverbindung:
VR-Bank Handels- und Gewerbebank eG
IBAN: DE78 7206 2152 0003 4999 36
BIC: GENODEF1MTG

SGD – H.E.L.D. e. V.
Schmetterlingsplatz 1
86420 Diedorf
Tel. 0821 3102-7001
E-Mail:
sekretariat@gymdiedorf.de

Erreichbarkeit in Schulzeiten:
Mo. - Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Freitag 7.30 - 13.30 Uhr

- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
- (8) Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der Vorsitzende.
- (9) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (10) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ausübung des Stimmrechts durch Minderjährige

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Bei Minderjährigen sollen die gesetzlichen Vertreter auf dem Mitgliedsantrag bereits ihre Einwilligung dazu erteilen, dass der bzw. die Minderjährige sein bzw. ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder im Beirat ohne weitere Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ausüben darf.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt, außer es liegt die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter zur Ausübung des Stimmrechts vor.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, freiwilligen Austritt aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Wer als Schülerin oder Schüler Mitglied des Vereins wurde, dessen Mitgliedschaft endet automatisch immer zum 31.10. des dem Eintritt folgenden Schuljahres, es sei denn die Schülerin bzw. der Schüler oder sein bzw. ihr gesetzlicher Vertreter widerspricht der Beendigung mit einer Frist von einem Monat vor Ende der Mitgliedschaft. Der Vorstand veranlasst die Streichung aus der Mitgliederliste. Ein späterer Wiedereintritt ist möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Leistungen auch nur teilweise im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des

Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied (per Brief oder auf elektronischem Weg, z. B. per E-Mail) zugesandt werden.

- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung ist abschließend in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden. Auf Antrag des Mitglieds ist innerhalb eines Monats dazu eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Erfolgt eine Entscheidung nicht rechtzeitig, ist der Ausschluss unwirksam. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten steht darüber hinaus weiterhin offen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und von Aufnahmegebühren, sowie die Zahlungsweise werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (3) Der Beitrag von Mitgliedern kann mit absoluter Stimmenmehrheit des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden, wenn soziale Bedürftigkeit besteht, wobei ein Grund zur Beitragsermäßigung auch die Mitgliedschaft von mehreren Familienangehörigen sein kann.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu beachten und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Um eine reibungslose Kommunikation zu ermöglichen sind von jedem Mitglied folgende Daten dem Vorstand bekanntzugeben und jeweils zu aktualisieren:
 - a. Postadresse und Telefon-Nr.
 - b. E-Mail-Adresse
- (4) Sollten dem Verein aus der nicht vollständigen oder rechtzeitigen Bekanntgabe Kosten entstehen, hat das Mitglied diese auf Verlangen des Vorstandes zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- (3) Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
- (4) Lediglich im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des Vorstands in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 10.000,- € die Zustimmung des Beirats erforderlich ist. Im Übrigen gibt der Vorstand sich mit Zustimmung des Beirats eine Geschäftsordnung.
- (5) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als € 500,00 belasten,

ist sowohl der erste Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt. Die Vollmacht des stellvertretenden Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis jedoch nur für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als € 500,00 belasten, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes mit absoluter Stimmenmehrheit.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats, soweit diese für die Beschlussfassung nach der Satzung zuständig sind;
 - c) Gründung und Schließung von Abteilungen des Vereins;
 - d) Berufung von Beiratsmitgliedern (siehe § 13);
 - e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögensverhältnisse des Vereins, Erstellung des Jahresberichts;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - h) Erstellung der Geschäftsordnung (mit Zustimmung des Beirats) und einer Beitragsordnung (mit Zustimmung der Mitgliederversammlung).

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt, der mit Ende der Mitgliederversammlung, die ihn wählt beginnt und mit der Wahl eines neuen Vorstandes endet. Er bleibt stets bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied aus dem Verein aus, bleibt es bis zur Neuwahl im Amt. In diesem Fall muss der Vorstand innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder erhält.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Sie werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen; eine Tagesordnung soll angekündigt werden. Die Einberufung erfolgt mündlich oder schriftlich oder in Textform.
- (2) In der Einladung ist anzugeben, ob die Sitzung in Präsenz oder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfindet.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Ein Antrag gilt als beschlossen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält, zu beachten ist hierbei § 9 Abs 5.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Als schriftliches Verfahren gilt auch, wenn die Verständigung und der Austausch der Unterlagen auf sonstige, nachvollziehbare Weise (z. B. per E-Mail oder per Chat)

erfolgt.

- (5) Über alle Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand in der Regel zu Beginn eines Schuljahres für ein Schuljahr berufen und in der nächsten Mitgliederversammlung auf die gleiche Weise wie Vorstandsmitglieder gewählt. Mit der Berufung durch den Vorstand stehen den Beiratsmitgliedern bereits alle Rechte eines Beiratsmitglieds zu.
- (2) Beiratsmitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein. Mitglieder im Beirat können auch natürliche Personen sein, die nicht Vereinsmitglied sind.
- (3) Für jede Abteilung des Vereins und jede Schülerfirma, für die der Verein der Träger ist, soll eine Person im Beirat vertreten sein, insbesondere auch durch Schülerinnen und Schüler des SGD.
- (4) Der Beirat tagt in gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vereinsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Ist dies nicht der Fall, muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu einer neuen Beiratssitzung einladen. Diese ist dann unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Für die Sitzungen und Beschlüsse des Beirats gilt § 12 (1), (3) und (4) der Satzung entsprechend.

§ 14 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beratung des Vorstands zur Verwendung von Mitteln des Vereins;
- b) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € (gemäß § 9 Abs. 4);
- c) Beratung des Vorstands bei der Entwicklung von Projekten, der Gründung von Abteilungen und der Übernahme der Trägerschaft für Schulprojekte und Schülerfirmen;
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstands (gemäß § 10 Abs. 2)

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten und von den Kassenprüfern geprüften Jahresabschlusses, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Aussprache über das vergangene Geschäftsjahr,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Für weitere Aufgaben, die nach der Satzung oder nach gesetzlichen Gründen erforderlich werden.

§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. November eines

Kalenderjahres statt, nach der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Einladung ist anzugeben, ob die Sitzung in Präsenz oder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfindet.

- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Werktage (nicht mitgezählt werden Samstage und Sonntage) vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde, unabhängig von der Teilnehmerzahl.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens **der zehnte Teil** der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn diese/r ebenfalls verhindert ist, von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in.
- (2) Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
- (3) Die Art einer Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Sie muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt, und bei Wahlen, wenn ein solches Mitglied dies beantragt.
- (4) Ein Beschluss ist gefasst, wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Zur Änderung der Satzung und zu einer Änderung des Zwecks des Vereins oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 18 Kassenprüfer

- (1) Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu

berichten.

(2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein und müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls der Verein kein Mitglied mehr hat, wird der Verein auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-be-rechtigte Liquidator/innen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein des Schmuttertal-Gymnasiums Diedorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 08.12.2023 in Diedorf von den Gründungsmitgliedern beschlossen. Die Satzung und jede Satzungsänderung entsprechend treten jeweils mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bestätigung

Die geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 28.02.2024 und die unveränderten Bestimmungen mit der am 08.12.2023 beschlossenen Satzung überein.

Diedorf, den 28.02.2024

Günter Manhardt
Vorsitzender

Thomas Hafner
Stv. Vorsitzender

Selina Hämmer
Mitglied des Vorstands